

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung (AVB-Kaution)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die HDI Global Specialty SE (im Nachfolgenden kurz HDI) mit Sitz in Hannover stellt dem Versicherungsnehmer, sofern die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, Kautionen/Bürgschaften zur Verfügung (Kautionsversicherung) und verpflichtet sich nach Erfüllung der in der Bürgschaft vorliegenden Voraussetzungen, Zahlungen zu leisten. Die Kautionsversicherung umfasst drei verschiedene Vertragsarten:

- den Individuellen Bürgschaftsrahmenvertrag
- den Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrag
und
- den Einzelbürgschaftsvertrag

§ 2 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften setzt voraus, dass

- a) die Bonität des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Bürgschaftsausstellung von HDI positiv bewertet wird und
- b) der Versicherungsnehmer die gemäß des Kautionsversicherungsvertrags zu erbringenden Sicherheiten (§ 7 der AVB-Kaution) zur Verfügung gestellt hat und
- c) der Versicherungsnehmer die fälligen Prämien bezahlt hat.

§ 3 Vertragsabschluss

Mit Unterzeichnung des Kautionsversicherungsvertrags, dem diese AVB-Kaution beigelegt sind, werden diese ausdrücklich durch den Versicherungsnehmer anerkannt. Dieser erwirbt nach Vertragsschluss einen Anspruch auf Bürgschaftsübernahme. Weitere, über die in diesen AVB-Kaution abschließend genannten und definierten Ansprüche, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles, stehen ihm gegen HDI nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten von HDI

- a) HDI stellt nach Prüfung des Antrags auf Bürgschaftsübernahme die Bürgschaftsurkunde digital oder, in Ausnahmefällen, schriftlich aus. HDI sendet die Bürgschaft an den Versicherungsnehmer, in Ausnahmefällen auch direkt an den Bürgschaftsbegünstigten. Bürgschaften von HDI werden grundsätzlich mit Faksimile-Unterschriften versehen und zur Verfügung gestellt. Die Grundlage hierfür ist § 350 HGB. Bürgschaften besitzen demnach auch mit Faksimile-Unterschriften Gültigkeit, sofern der Bürge Kaufmann ist.
- b) HDI verwendet für die Erfüllung des Bürgschaftsauftrages eigene Textmuster oder Mustertexte der öffentlichen Hand. Beantragt der Versicherungsnehmer einen davon abweichenden Bürgschaftstext, kann HDI frei über den Inhalt und den Umfang des abweichenden Bürgschaftstextes entscheiden. HDI ist nicht verpflichtet, den Textvorschlag des Versicherungsnehmers zu verwenden. HDI kann grundsätzlich nur Textmuster, die bereits maschinell vorausgefüllt und unterschiftsreif eingereicht werden, übernehmen.
- c) HDI kann in den Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen (§§ 768, 770, 771 BGB) verzichten oder die Bürgschaft unter Bedingungen stellen.
- d) HDI ist in begründeten Fällen berechtigt, die Übernahme von Bürgschaften abzulehnen. Begründete Fälle liegen u. a. vor, wenn Parameter des Kautionsversicherungsvertrags, wie ein vereinbartes Sub- oder Einzellimit überschritten werden, oder, wenn ein Bürgschaftstext,

ein Bürgschaftsbegünstigter oder die Laufzeit einer Bürgschaft nicht HDI internen Richtlinien entspricht.

- e) HDI ist berechtigt, bei Bürgschaften „auf erstes Anfordern“ eine gesonderte Gebühr zu berechnen.
- f) HDI bucht Bürgschaften erst dann aus, wenn er die Bürgschaften vorbehaltlos zurückerhalten, oder eine bedingungslose und rechtswirksame Enthftungserklärung des Bürgschaftsbegünstigten erhalten hat. Prozess-Bürgschaften, die nicht vom Bürgschaftsbegünstigten selbst zurückgegeben worden sind, bucht HDI erst nach dessen ausdrücklicher Enthftungserklärung aus.
- g) Bürgschaften mit einer im Wortlaut enthaltenen zweifelsfreien Befristung bucht HDI hingegen aus, wenn HDI bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Bürgschaft ausländischem Recht unterliegt.

§ 5 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - HDI über die Geschäftsentwicklung sowie über alle anderen für die Versicherungsentscheidung bedeutsamen Vorgänge Auskunft zu geben. Außerdem hat er die nach dem Versicherungsvertrag erforderlichen Prüfungsunterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - HDI jederzeit unaufgefordert alle i. S. v. § 490 BGB wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
 - HDI zur Prüfung der Bonität unverzüglich nach Fertigstellung Ihren jeweiligen Jahresabschluss vorzulegen. Liegt ein Prüfungsbericht vor, ist dieser ebenfalls vorzulegen;
 - HDI jederzeit über weitere Kreditabsprachen einschließlich deren Besicherung zu unterrichten. Dies können z. B. Bürgschafts- und Barkredite sein;
 - HDI jederzeit zu informieren, bevor er einem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumt (u. a. durch Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung). Hierzu gehören auch Sicherheiten von dritter Seite.
- b) Der Versicherungsnehmer erklärt sich mit dem Inhalt der ausgestellten und an den Begünstigten weitergereichten Bürgschaften einverstanden.
- c) Der Versicherungsnehmer ist damit einverstanden, dass der Bürgschaftsbegünstigte auf Anfrage von HDI über die verbürgten Ansprüche Auskunft geben darf.
- d) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich im Falle einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, bereits ausgestellte Bürgschaften nicht mehr an den Bürgschaftsbegünstigten weiterzugeben.
- e) Der Versicherungsnehmer darf nicht mehrere Bürgschaften zu ein und derselben Hauptschuld, z. B. einem Auftrag, Objekt oder Bauvorhaben, beantragen (Stückelungsverbot).
- f) Der Versicherungsnehmer darf nicht ohne Einverständnis von HDI sein Vermögen übertragen, die Rechtsform seiner Firma ändern, sich wesentlich neuorganisieren oder bisherige Inhaber bzw. Teilhaber austauschen.

§ 6 Befreiungsanspruch

Der Versicherungsnehmer hat HDI insbesondere in folgenden Fällen von der Bürgschaft zu befreien und für die unverzügliche Rückgabe der Bürgschaftsurkunde Sorge zu tragen:

- a) wenn der Kautionsversicherungsvertrag durch Ablauf, Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet ist.

- b) wenn er eine Obliegenheit, die sich aus dem Kautionsversicherungsvertrag gegenüber HDI ergibt, verletzt und dadurch berechnigte Interessen von HDI beeinträchtigt werden
- c) bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse.
- d) wenn er ohne Einverständnis von HDI sein Vermögen überträgt oder die Rechtsform seiner Firma ändert oder sich wesentlich neuorganisiert oder wenn bisherige Inhaber bzw. Teilhaber ausscheiden oder neue eintreten.

§ 7 Sicherheiten

1. Die nach dem Kautionsversicherungsvertrag zu erbringenden Sicherheiten dienen der Besicherung aller Ansprüche von HDI aus dem Kautionsversicherungsvertrag bzw. den Bürgschaften, insbesondere aus den § 9 und §10 dieser AVB-Kaution.
2. Der Versicherungsnehmer hat auf HDI-Verlangen weitere Sicherheiten unter Anrechnung bereits geleisteter Sicherheiten in folgendem Fall zu stellen:
 - Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers oder verbundenen Unternehmen.
3. Nach dem Erlöschen aller Bürgschaftshaftungen und der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche von HDI werden die Sicherheiten freigegeben.

§ 8 Leistungsfall

1. Der Versicherungsnehmer wird rechtzeitig alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Anspruchsabwehr ergreifen, damit HDI aus den übernommenen Bürgschaften nicht in Anspruch genommen wird. Er verpflichtet sich, HDI alle zur Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 - a) Bestehende Einreden und Einwendungen müssen HDI vom Versicherungsnehmer mitgeteilt und mit geeigneten Nachweisen schriftlich glaubhaft gemacht werden.
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle eines auf Grund seiner Einwendungen von HDI geführten Prozesses auf Aufforderung zusätzlich zu gegebenenfalls bereits hinterlegten Sicherheiten eine gesonderte Sicherheit in Höhe der Klageforderung zuzüglich 10 % für etwaige Kosten und Zinsen zu erbringen.
 - c) Wird HDI entsprechend der Leistungsvoraussetzungen in Anspruch genommen oder hat HDI entsprechend der Bedingungen auf Grund einer Inanspruchnahme des Begünstigten geleistet, verzichtet der Versicherungsnehmer gegenüber HDI auf Einwendungen und Einreden gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten/befriedigten Ansprüche, die ihm gegen den Begünstigten zustehen.
2.
 - a) HDI wird dem Bürgschaftsbegünstigten nach einer nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Prüfung der zur Verfügung stehenden Informationen Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten.
 - b) HDI ist bei Bürgschaften auf erstes Anfordern und bei Garantien berechnigt, ohne Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, einen Betrag bis zur Höhe der Bürgschaftssumme an den Bürgschaftsbegünstigten sofort auszuzahlen.
 - c) HDI ist berechnigt, bis zur vollständigen Abwicklung einer Inanspruchnahme die weitere Ausstellung von Bürgschaften auszusetzen.

§ 9 Berechnung und Zahlung der Versicherungsprämie

1. HDI erhebt die in dem Kautionsversicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsprämie.
2. Die Abrechnung der Versicherungsprämie findet je nach Vertragsart:
 - jährlich vorab pro Bürgschaft für ein Kalenderjahr (Individueller Bürgschaftsrahmenvertrag) oder
 - vorab für ein Zeichnungsjahr (Pauschaler Bürgschaftsrahmenvertrag) statt.

Für neu abgeschlossene Pauschale Bürgschaftsrahmenverträge wird die Jahresprämie im ersten Zeichnungsjahr monatsgenau (vom ersten Tag des Monats des Beginns der Kautionsversicherung) bis zum Kalenderjahresende berechnet. Erfolgt eine Erhöhung des Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrags, so ist die entsprechend höhere Prämie für das gesamte Zeichnungsjahr zu entrichten. Das erste Zeichnungsjahr beginnt mit dem Abschluss des Kautionsversicherungsvertrags und läuft bis zum Ende des Kalenderjahrs. Jedes weitere Zeichnungsjahr entspricht einem vollständigen Kalenderjahr, während der Laufzeit des Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrags.

oder

 - vollständig vorab für die erwartete Laufzeit (Einzelbürgschaftsvertrag)
3. Die Versicherungsprämie berechnet sich wie folgt:
 - bei einem Individuellen Rahmenvertrag durch die Multiplikation des prozentualen Prämiensatzes pro Jahr mit dem Betrag der Bürgschaft
 - bei einem Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrag durch die Multiplikation des prozentualen Prämiensatzes, der sich anhand der vereinbarten Produktvariante bestimmt, mit dem vereinbarten Pauschalen Bürgschaftsrahmen
 - bei einem Einzelbürgschaftsvertrag durch die Multiplikation des prozentualen Prämiensatzes auf die gesamte voraussichtliche Laufzeit der Bürgschaft mit dem Betrag der Bürgschaft.

Die vereinbarte Prämie ist zwei Wochen nach Zustellung der Rechnungsunterlagen fällig und muss spätestens bis dahin auf dem in der Prämienrechnung genannten Geschäftskonto der HDI eingegangen sein.

Die Prämienzeiträume für Bürgschaften innerhalb der Individuellen Bürgschaftsrahmenverträge und Einzelbürgschaftsverträgen beginnen mit dem Haftungsbeginn laut Urkunde. Sie enden mit der vollständigen Enthftung der HDI. HDI wird bei vorzeitiger Enthftung oder Reduzierung der Bürgschaft (teilweiser Enthftung) überzahlte Prämien entsprechend erstatten.

Diese Bestimmungen betreffen nicht die Prämienberechnung für die Bereitstellung eines Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrags. Für Pauschale Bürgschaftsrahmenverträge gelten die unter § 9 Abs. 2 geltenden Bestimmungen.

HDI gewährt keine anteilige Rückerstattung der Prämie, wenn der in der Kautionszusage angegebene Pauschale Bürgschaftsrahmen nicht ausgeschöpft wurde.

4. Erhöhung und Reduzierung des Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrags
 - a. Eine Erhöhung des Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrags innerhalb des Zeichnungsjahres kann jederzeit schriftlich vom Versicherungsnehmer beantragt werden.
 - b. Eine Reduzierung des Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrags ist nur mit Wirkung zum nächsten Zeichnungsjahr möglich, sofern es die Auslastung des Pauschalen Bürgschaftsrahmenvertrags, die Einhaltung des eingeräumten Limits für einzelne Bürgschaften (Einzellimit) und des eingeräumten Sublimits zum Beginn eines neuen Zeichnungsjahres zulassen. Die Reduzierung muss vom Versicherungsnehmer vier Wochen vor Ende des Zeichnungsjahres schriftlich beantragt werden.

5. Bei Zahlungsverzug ist HDI berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB, 352 HGB) zu verlangen.
6. Der Beitrag zur Kautionsversicherung enthält zurzeit keine Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz oder behördliche Anordnung bestimmt wird, dass Versicherungsteuer zu entrichten ist, wird HDI diese dem Beitrag hinzurechnen. Der Versicherungsnehmer hat dann den vereinbarten Beitrag zzgl. der Steuern in der jeweils vom Gesetz oder nach behördlicher Anordnung bestimmten Höhe zu entrichten.

§ 10 Rückzahlung, Aufwendungs- und Schadensersatz

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle von HDI wegen der Inanspruchnahme von Bürgschaften geleisteten Zahlungen, Aufwendungen (z. B. Sachverständigen-, Gerichts-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, Prämien und Gebühren Dritter etc.) sowie sonstige Kosten und weitergehende Ersatzansprüche unverzüglich zu erstatten.
2. Nachdem der Versicherungsnehmer die in § 10 Absatz 1 genannten Erstattungsansprüche an HDI erfüllt hat, ist er berechtigt, von HDI die Abtretung der gegebenenfalls gegen den Bürgschaftsbegünstigten bestehenden Rückforderungsansprüche zu verlangen.
3. HDI ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festzulegende Bearbeitungsgebühr zu verlangen, insbesondere
 - a. zur Abgeltung des eigenen Aufwandes im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Bürgschaften;
 - b. zur Abgeltung des eigenen Aufwandes bei der Abwicklung des Bürgschaftskontos im Falle einer Einstellung des Geschäftsbetriebes.
 - c. zur Abgeltung des mit der Insolvenzabwicklung verbundenen Aufwandes im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers.
4. Bei Zahlungsverzug ist HDI berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB, 352 HGB) vom Versicherungsnehmer zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen ist HDI berechtigt, die Übernahme weiterer Bürgschaften auszusetzen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Ordentliche Kündigung
Die Laufzeit der Kautionsversicherung wird in dem jeweiligen Kautionsversicherungsvertrag ausgewiesen.
Ein Individueller Bürgschaftsrahmenvertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern keine aktiven Bürgschaften mehr bestehen.
Ein Pauschaler Bürgschaftsrahmenvertrag kann drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden, sofern zum Ende des Kalenderjahres keine aktiven Bürgschaften mehr bestehen.
2. Bei Einzelbürgschaftsverträgen entspricht die Laufzeit der Kautionsversicherung der Laufzeit der ausgestellten Bürgschaft und endet mit entsprechendem Ablauf, der vollständigen Enthaftung der HDI oder der Rückgabe der Bürgschaft. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund
HDI ist berechtigt, die Kautions-Bürgschaftsversicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- a. der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Kautionsversicherungsvertrag sowie diesen AVB-Kaution nicht nachkommt.
 - b. der Versicherungsnehmer eine im Kautionsversicherungsvertrag und/oder diesen AVB-Kaution genannte Obliegenheit verletzt oder nicht erfüllt. Die Obliegenheit kann sich gegenüber uns, dem Bürgschaftsbegünstigten oder einem Dritten ergeben.
 - c. der Versicherungsnehmer HDI gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat.
 - d. sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers wesentlich i. S. v. § 490 BGB verschlechtern.
 - e. der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt. Gleiches gilt, wenn die uns eingeräumten Sicherheiten untergehen oder wir diese nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit ansehen.
 - f. der Versicherungsnehmer ohne Einverständnis von HDI sein Vermögen überträgt, die Rechtsform der Firma ändert, sich wesentlich neuorganisiert oder wenn Inhaber bzw. Teilhaber ausscheiden oder eintreten.
 - g. ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB vorliegt.
3. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer von HDI zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung ist unter bestimmten Voraussetzungen (§ 323 Abs 2 und 3 BGB) entbehrlich.
 4. HDI darf im Fall der Beendigung der Kautionsversicherung bei revolvingierenden Bürgschaften (z. B. Miet-, Zollbürgschaften etc.) gegenüber den Bürgschaftsbegünstigten die Erneuerung ablehnen.

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

1. HDI haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. HDI haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 13 Sanktionsklausel

Es wird davon ausgegangen, dass kein (Rück-)Versicherer Versicherungsschutz gewährt und kein (Rück-)Versicherer verpflichtet ist, einen Anspruch zu zahlen oder eine Leistung zu erbringen, sofern die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung diesen (Rück-)Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, Deutschlands oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde, soweit dies nicht nach geltendem Recht untersagt ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Alle im Zusammenhang mit der Kautionsversicherung von oder gegenüber HDI abgegebenen Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber HDI abgegeben werden. Die elektronische Übermittlung genügt diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser AVB-Kaution bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dieser Vereinbarung wird auch durch Adobe Sign oder eine gleichwertige elektronische Signatur gewahrt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Hannover.
4. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Dort besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde.